

Beschlussvorlage 01/2022/0362

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptverwaltung	28.11.2022

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	13.12.2022		N
Rat der Stadt Melle	15.12.2022		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Überplanmäßige Aufwendungen für das Jahr 2022 im Produkt "Zentrale Dienste 111-06"

Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßigen Aufwendungen für das Produkt 111-06 „Zentrale Dienste“ in Höhe von 150.000 € für das Haushaltsjahr 2022 werden gem. § 117 NKomVG genehmigt.

Strategisches Ziel	Wir entwickeln die Organisation der Stadtverwaltung weiter und unterstützen die Mitarbeiterentwicklung
Handlungsschwerpunkt(e)	Die "Stadtverwaltung 2030" entwickeln.
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz Digitalisierung von Arbeitsabläufen Gewährleistung ausreichenden Versicherungsschutzes
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Anschaffung von Büroausstattungen Zusätzliche Handyverträge Ausweitung des Versicherungsschutzes
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Ca. 150.000 überplanmäßige Aufwendungen

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die nicht unerheblich sind, zu entscheiden. Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag von 20.000,- € als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (nach II. Nr. 4 Haushaltsrechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, der Richtlinien über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Aufwendungen sind dann unabweisbar, wenn die Stadt sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung gewährleisten muss und wenn eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt in das nächste Haushaltsjahr nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Die überplanmäßigen Aufwendungen entstehen durch eine veränderte Zuordnung des Sachkontos „Geschäftsaufwendungen – Gerichts- und ähnliche Kosten“. Bisher wurden diese Kosten für die gesamte Verwaltung unter das Produkt „Zentrale Dienste“ gefasst, wodurch im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit hieraus Deckungsmittel für das Produkt zur Verfügung standen. Durch die festgesetzte Haushaltssperre von 90.000 € entfallen bisher vorhandene Deckungsmittel (z.T. bisher ca. 30.000 €).

Die überplanmäßigen Aufwendungen begründen sich darüber hinaus insbesondere durch folgende Sachverhalte bei verschiedenen Aufwendungen:

- a) Unterhaltung des beweglichen Vermögens:
Durch eine kontinuierlich steigende Anzahl von Endgeräten entstehen höhere Reparaturkosten (ca. 9.000 €).
- b) Aufwendungen für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände:
Die ergonomische Ausstattung von Arbeitsplätzen spielt eine immer größere Rolle. Gesundheitlichen Beschwerden von Mitarbeitenden wird frühzeitig durch eine angepasste Büroausstattung (insbes. höhenverstellbare Schreibtische) entgegengewirkt. (ca. 18.000 €).
- c) Geschäftsaufwendungen Fernmeldegebühren:
Umstellung der Telefonanlagen auf IP, die steigende Anzahl von Endgeräten sowie Gebührenerhöhungen sämtlicher Telefonanbieter führen zu höheren Kosten (ca. 60.000 €).
- d) Steuern, Versicherungen, Schadensfälle.
Versicherungen und Schadensfälle sowie zusätzlicher Versicherungsumfang (Cyber Risk) führen zu Kostensteigerungen (ca. 24.000 €).

Bei dem Produkt „Zentrale Dienste“ wird bis Ende des HH-Jahres ein Saldo von 668.000 € erwartet. Zum Vergleich: Der Saldo im Jahr 2021 betrug 645.000 € und im Jahr 2020 = 655.000 €.

Die Aufwendungen sind zur Aufrechterhaltung der Verwaltung zeitlich und sachlich unabweisbar. Die Kosten entstehen überwiegend aufgrund vertraglicher Bindungen. Eine Deckung besteht in Teilen aus den Produkten 111-02 und 111-10 sowie dem Projekt Personalentwicklung und muss darüber hinaus im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushaltes hergestellt werden.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<p>Produkt 111-06, Budget B100.04</p> <p>Ansatz 2022: 642.300,00 € HH-Sperre 2022: 90.000,00 € Verbleibender Ansatz: 552.300,00 €</p> <p>Prognostizierter Budgetbedarf (Aufwand) bis zum Jahresende: 702.300,00 €</p> <p>Mehrbedarf = 150.000,00 €</p> <p>Eine Deckung kann in Teilen hergestellt werden durch prognostizierte Minderaufwendungen in den Produkten 111-02 (Verwaltungsführung), 111-10 (Organisationsangelegenheiten) sowie dem Projekt P10018-009 (Personalentwicklungsplanung). Die restliche Deckung muss aus der Gesamtdeckung des Ergebnishaushaltes erfolgen.</p>
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Die Buchung der Gerichtsaufwendungen sowie anwaltlichen Beratungen findet seit 2022 dezentral in den jeweiligen Produkten statt. Das Budget (90.000 €) wurde daher in 111-06 gesperrt. Sollte dieses Budget zum Jahresende nicht ausgeschöpft sein, steht dieses zusätzlich als Deckung zur Verfügung.